

CORONAVIRUS – Update Corona-Erwerbersatz

Die Rechtsgrundlagen für den Corona-Erwerbersatz wurden um ein Jahr verlängert und sind neu bis zum 31. Dezember 2022 gültig.

Der Bundesrat hat die Geltungsdauer der Verordnungsregelungen für den Corona-Erwerbersatz vom 31. Dezember 2021 auf den 31. Dezember 2022 verlängert. Dies geht einher mit der vom Parlament beschlossenen Weiterführung und Verlängerung der Grundlagen im Covid-19-Gesetz. Personen, die aufgrund von Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden, erhalten somit auch 2022 eine finanzielle Unterstützung. Die Anspruchsvoraussetzungen für den Erwerbersatz bleiben unverändert. Da für gewisse Kategorien der Anspruch auf Corona-Erwerbersatz nur rückwirkend geltend gemacht werden kann, wurde die Anmeldefrist für den Leistungsbezug neu auf den 31. März 2023 festgelegt.

CORONAVIRUS – Update zur Kurzarbeitsentschädigung

Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 beschlossen, das summarische Abrechnungsverfahren für Kurzarbeitsentschädigung (KAE) bis zum 31. März 2022 für alle Unternehmen zu verlängern.

Das summarische Abrechnungsverfahren soll ab dem 1. Januar 2022 für weitere drei Monate für alle Unternehmen gelten. Für den gleichen Zeitraum wird auch erneut die Karenzzeit aufgehoben. Mit dem summarischen Abrechnungsverfahren kann weiterhin auf die Anrechnung von Einkommen aus Zwischenbeschäftigungen und den Abzug von Mehrstunden aus Vorperioden verzichtet werden. Dies vor dem Hintergrund, dass nicht absehbar ist, welche Auswirkungen die hohen Infektionszahlen auf die Anzahl der Unternehmen und Arbeitnehmenden in Kurzarbeit haben werden.

Für Unternehmen, die der 2G+-Regel unterliegen, hat der Bundesrat beschlossen, die KAE ab frühestens dem 20. Dezember 2021 erneut auf zusätzliche Anspruchsgruppen auszudehnen. Das heisst, für Arbeitnehmende auf Abruf mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag, Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag und Lernende wird unter bestimmten Bedingungen wieder Anspruch auf KAE gewährt. Die 2G+-Regel kann zu einer erheblichen Einschränkung der Tätigkeit der betroffenen Unternehmen führen, daher sind auch Abfederungsmassnahmen notwendig.